

# Beitragsordnung des Tennisclub TC Grün-Weiß Gondelsheim e.V.

## § 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Tennisclub Grün-Weiß Gondelsheim e.V. Beiträge von den Mitgliedern.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 2 Jahresbeiträge

- (1) Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen:

- Einzelbeiträge

Erwachsene aktiv	150,00 EUR
Erwachsene passiv	30,00 EUR
Kinder bis 14 Jahre	40,00 EUR
Jugendliche 14-18 Jahre	50,00 EUR
Azubis, Studenten u.Ä.	75,00 EUR

- Ermäßigte Gruppenbeiträge

Ehepaare aktiv	240,00 EUR
Ehepaare passiv	50,00 EUR
Familienbeitrag aktiv	270,00 EUR
Familienbeitrag 1 aktiv/1passiv	190,00 EUR
Familienbeitrag passiv	85,00 EUR

- (2) Für die Einstufung in die Kategorie Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ist das Alter am 1. Januar eines Jahres maßgeblich.
- (3) Die Berechnung des Beitrags für Azubis, Studenten etc. erfolgt auf Antrag des Mitglieds und auf Vorlage des Nachweises, dass die Voraussetzung für den Beitrag besteht.
- (4) Der ermäßigte Beitrag für Ehepaare gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare.
- (5) Die ermäßigten Familienbeiträge schließen Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre ein. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wird der Einzelbeitrag für Erwachsene aktiv berechnet.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Schnupper-Angebote für erstmals bei uns spielende Mitglieder auszuloben. Das jeweilige Schnupper-Angebot geht in eine Vollmitgliedschaft über, sollte es nicht zum Ende des Eintrittsjahres schriftlich gekündigt werden.

- (7) Änderungen der für die Betragseinstufung relevanten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

### **§ 3 Arbeitsstunden**

- (1) Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie alle Mannschaftsspieler und Mannschaftsspielerinnen sind zu 5 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet.
- (2) Über Möglichkeiten zur Leistung der Arbeitsstunden informiert die Vorstandschaft.
- (3) Für nicht erbrachte Arbeitsstunden sind 50,00 EUR zu entrichten, ersatzweise wird das Beitragskonto mit diesem Betrag belastet.
- (4) Der Vorstand für Vereinsanlagen führt Buch über die geleisteten Arbeitsstunden der verpflichteten Mitglieder.

### **§ 4 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 30. April fällig und wird mittels Banklastschriftverfahren abgebucht. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch auf das Konto IBAN DE56 6639 1200 0012051921 VOBA Bruchsal-Bretten überwiesen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.
- (3) Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang und/oder Rundschreiben bekannt gegeben.
- (2) Zu den anfallenden Gebühren zählen:
  - Nutzungsentgelte für die Hallenplätze
  - Nutzungsentgelte für die Freiplätze (Passive Mitglieder/Gastspieler)
  - Kostenbeiträge für Veranstaltungen